



Haese Büro für Umweltplanung

Von-Werner-Straße 34
52222 Stolberg/Rhld
Tel.: 02402/12757-0
mobil: 0162-2302085
e-Mail: bfu-wieland@t-online.de

40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gemischte Baufläche Auf´m Hover Pfad“ (Stadt Erkelenz, Ortsteil Golkrath, Kreis Heinsberg)



Artenschutzprüfung (Stufe I & II)

(Dezember 2023)

1 Aufgabenstellung

Am nordöstlichen Ortsrand von Golkrath soll ein Neubaugebiet mit etwa 16 Baugrundstücken auf etwa 1 ha Fläche entwickelt werden. Dazu muss zunächst zum 40. Mal der Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz geändert werden, weil die betroffene Fläche dort bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Dies soll nun in Gemischte Baufläche geändert werden, die einer dörflichen Nutzung wie im Ort selbst entspricht. Am bisherigen Ortsrand gibt es einen Feldweg (im Titelfoto rechts). Außerdem verläuft bis hier der Golkrather Graben durch die Feldflur (im Titelfoto links) und verschwindet dort in einer Verrohrung. Nach dem städtebaulichen Konzept soll im Winkel zwischen Bach und Feldweg ein neues Baugebiet entwickelt werden. In das Planänderungsgebiet einbezogen wurden im Übrigen die Teile der rückwärtigen Gärten am Ortsrand, die bisher auch als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind, außerdem eine gartenbaulich genutzte Fläche an dem Feldweg, der aus der Feldflur „Auf'm Hover Pfad“ kommend rechtwinklig auf die Ortsdurchfahrt (L 202) trifft, von wo das Baugebiet erschlossen werden kann.

In der Bauleitplanung ist eine Artenschutzprüfung (ASP) erforderlich, um mögliche Konflikte mit Belangen des Artenschutzes von Tieren gemäß Bundesnaturschutzgesetz rechtzeitig erkennen zu können. Diese ASP erfolgt gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ der Landesregierung vom 22.12.2010. Demnach wird zunächst als Stufe I eine Zusammenstellung und Bewertung des potentiell betroffenen Spektrums planungsrelevanter Tierarten durchgeführt. Aus dieser Vorprüfung ergeben sich Hinweise auf Arten, bei denen ein Konflikt erwartet werden könnte. Bei weiterem artspezifischen Untersuchungsbedarf wird die Stufe II der ASP erforderlich. Dies wurde wegen der großen Gärten mit Obstbäumen im Umfeld des Planänderungsgebietes für den Steinkauz von vornherein erwartet und bereits vorlaufend im Spätwinter durch nächtliche Begehungen während der Balzzeit bearbeitet.

2 Planungsrelevante Arten

Nach den Angaben des zuständigen Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sind im Bereich des vom Planänderungsgebiet betroffenen Kartenblattes (2. Quadrant der topographischen Karte TK 4903 „Erkelenz“) aktuell Vorkommen von folgenden 30 besonders geschützten und planungsrelevanten Tierarten bekannt, deren mögliche Betroffenheit geprüft wird:

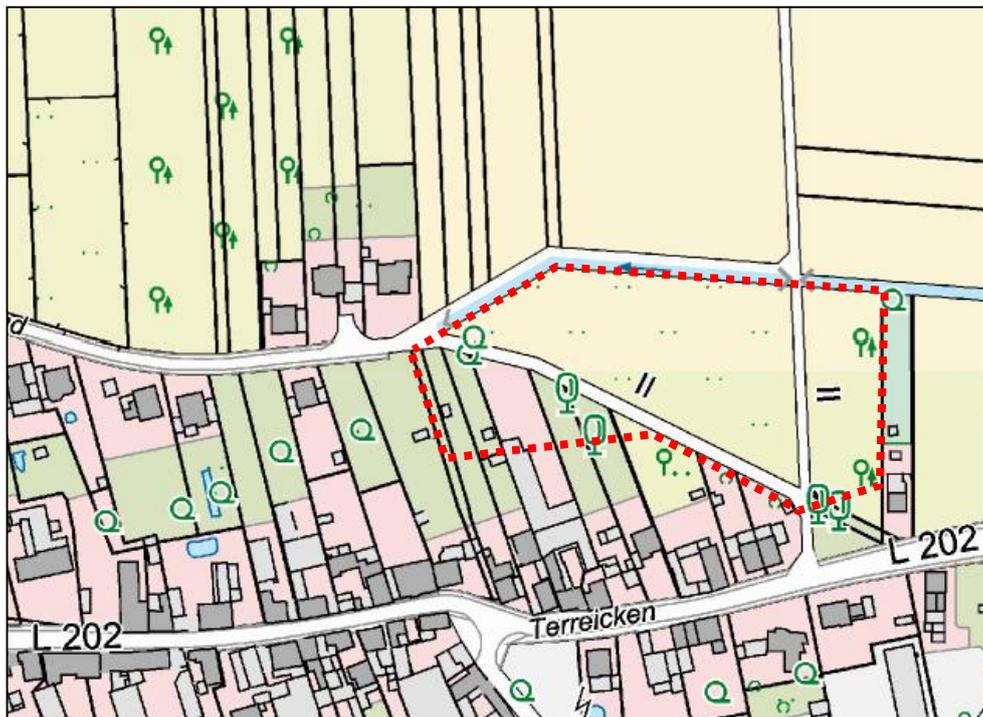
2.1 Säugetiere:

Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	
BreitflügelFledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	4 Arten

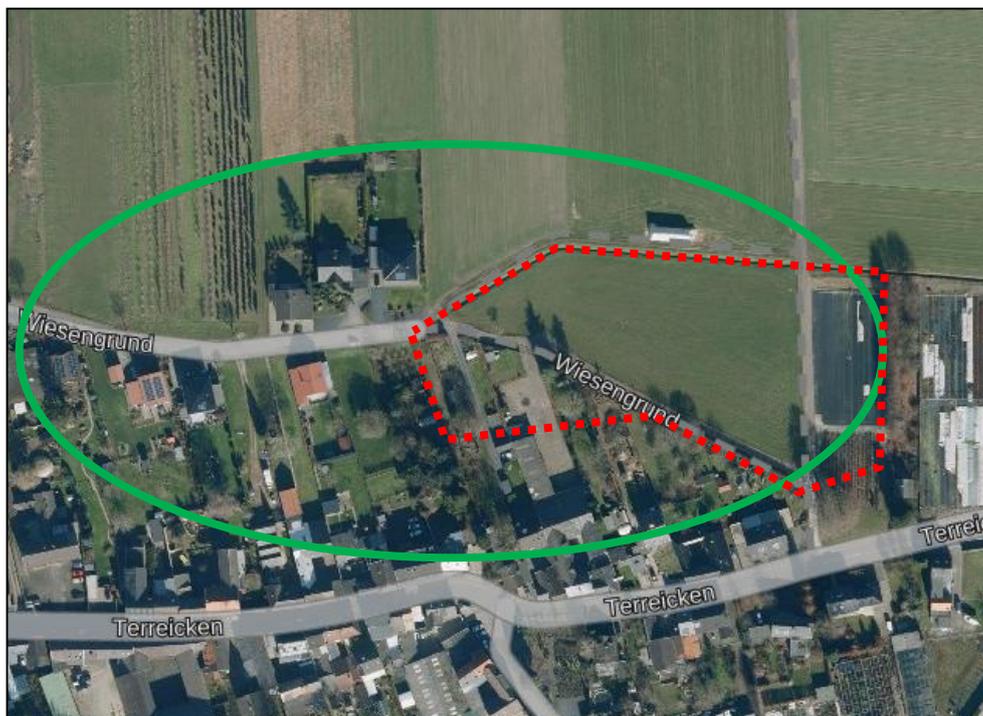
2.2 Vögel:

Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	
Kiebitz (Rast und Brut)	<i>Vanellus vanellus</i>	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	<u>26 Arten</u>

30 Arten



Das Planänderungsgebiet (rot) umfasst hauptsächlich eine Wiese am bisher abgestuft eingegrüntem Ortsrand von Golkrath. Maßstab ca. 1 : 2.500



Die Grünstrukturen in diesem Ortsrandbereich sind Teil eines Steinkauz-Reviere (grün), auch die Gärten mit Obstbäumen. Maßstab ca. 1 : 2.500

3 Prüfung der potentiellen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

3.1 Säugetiere

Die Liste enthält nur vier Fledermausarten. Diese Tiere sind vor allem in ihren Sommer- und Winterquartieren empfindlich, die es auf der eigentlichen Baufläche nicht gibt, da hier bis auf einen kleinen Obstbaum (Titelfoto) nur Grünland betroffen ist. Jedoch stellen die großen Gärten am angrenzenden Ortsrand inner- und außerhalb des Planänderungsbereiches einen hervorragenden Lebensraum für Fledermäuse dar. Es gibt hier etliche alte Bäume, die Höhlungen und Spalten aufweisen können, die als Verstecke für Fledermäuse interessant sind. Außerdem findet sich eine Vielzahl von kleineren Schuppen und Nebengebäuden, die auch Quartiere für Fledermäuse bieten könnten. Nicht zuletzt bietet auch der Altbaubestand entlang der Ortsdurchfahrt „Terreicken“ (L 202) günstige Bedingungen für diese Tiere. Jagdgebiet wäre in allen diesen Fällen der gut 1 ha große Gartenlandgürtel an diesem Ortsrand, vermutlich erweitert um größere Baumschulflächen nördlich der Straße „Wiesengrund“.

Das Problem ist, dass sowohl durch die bestehende Erschließungsstraße „Wiesengrund“ als auch durch ihre geplante Verlängerung bebaubare Grundstücke im Bereich dieses Gartenlandes entstehen können. Während also das engere Planänderungsgebiet (Wiese) für Fledermäuse nicht von besonderer Bedeutung ist, können in den großen Gärten durch zusätzlich ermöglichte Bebauung Gefährdungen für diese Tiere durch den Verlust von möglichen Quartieren in Bäumen oder Schuppen entstehen. Dies kann dazu führen, dass auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes konkrete Schutzfestsetzungen erforderlich werden (z.B. zum Erhalt einzelner Bäume), die sich aber im Flächennutzungsplan nicht darstellen lassen. Insbesondere weil der nachfolgende Bebauungsplan die Gartengrundstücke vollständig und einschließlich der Bestandsbebauung umfassen soll, besteht erst auf dieser Ebene Anlass, die tatsächliche Betroffenheit von Fledermäusen durch eine systematische Untersuchung mit entsprechender Technik (bat-Detektoren, Horchboxen, Wärmebildkameras ect.) zu klären. Die Beauftragung eines geeigneten Fachbüros ist daher erst im Zuge der nachfolgenden Planungsschritte erforderlich.

Abendsegler und **Braunes Langohr** sind eher an Wälder gebunden, **Zwerg-** und **Breitflügel-Fledermäuse** hauptsächlich an Gebäudequartiere. Letztere Art gilt als „stark gefährdet“ und benötigt daher konkreten Schutz, falls sie nachweisbar ist. Es können im Rahmen solcher Untersuchungen aber auch noch weitere, seltenere Arten neu entdeckt werden, weil der allgemeine Kenntnisstand noch unzureichend ist.

3.2 Vögel

Das Planänderungsgebiet stellt sich aktuell überwiegend als Grasland dar. Die Grünlandnutzung ist hier schon in alten Karten dargestellt, und der Golkrather Graben weist auf feuchte Böden hin. Solche Verhältnisse sind grundsätzlich für den **Kiebitz** interessant, der ursprünglich im Bereich feuchter Wiesen lebte und an diesen Standorten sogar nach dem Umbruch in Ackerland noch lange festhält. In der Erkelenzer Börde kommt er daher nur punktuell vor. Jedoch meidet er als Bodenbrüter sowohl den Rand der Ortslagen (Katzen) als auch Kulissen aus Gehölzen (als Sitzwarten von Greifvögeln). Da das Gebiet von drei Seiten von Gebäuden und Gehölzen umgeben ist, kommt es als Brutplatz für ihn nicht in Frage. Kiebitze wären, wenn überhaupt, nur weiter draußen zu erwarten. Aus Sicht dieser Feldvögel schließt die Bebauung eine Lücke, und der Ortsrand rückt nur unbedeutend in den offenen Freiraum vor.

Auch bei **Feldlerche**, **Rebhuhn** und **Wachtel** ist dies so zu erwarten. Sie sind zwar gleichmäßiger in der Feldflur verteilt, aber sie haben als Bodenbrüter das gleiche Problem und bevorzugen den offenen Landschaftsraum. Bei Feldlerche und Rebhuhn wird in der intensiv genutzten Agrarlandschaft von je 1 Brutpaar auf 10 ha Fläche ausgegangen. Selbst wenn man bei der Verlagerung des Ortsrandes von rechnerischen Verdrängungseffekten im weiter entfernten Vorfeld ausgehen würde, was grundsätzlich richtig ist, ist die neue Baufläche von 1 ha zu klein, um zum Verlust eines Brutreviers einer dieser Arten führen zu können.

Gleiches gilt jedoch nicht für die viel seltenere **Grauammer**. Diese benötigt eine höhere Strukturvielfalt in der Agrarlandschaft, z.B. Sitzwarten und krautigere, inhomogene, auch lückige Vegetation. Solche Verhältnisse findet sie sogar ausdrücklich eher in Ortsrandlagen. Gerade wegen dieser Ansprüche ist sie von der Intensiv-Landwirtschaft sehr viel stärker verdrängt worden als die Feldlerche, bis hin zum regionalen Aussterben. Im Kreis Heinsberg waren nach den Bestandsschätzungen im Brutvogelatlas NRW (2013) noch an zwei Stellen einzelne Brutpaare bekannt (zum Vergleich: Feldlerche ca. 5000 Brutpaare). Im Planänderungsgebiet kommt nur der Ufersaum des Golkrather Grabens mit Hochstaudenvegetation als potentieller Brutbiotop in Frage. Nach dem Handbuch „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (2005) ist Mitte April bis Ende Mai der geeignete Zeitraum, um dies zu prüfen. Es erfolgte daher eine Begehung am 8.5.2023. Wegen des überschaubaren Geländes waren warnende oder fütternde Tiere aufgefallen. Ein Vorkommen der Grauammer ist damit auch ohne weitere Beobachtungstermine auszuschließen.

Als nicht am Boden brütender Feldvogel findet der **Feldsperling** im engeren Planänderungsgebiet der Wiese definitiv keine Brutmöglichkeiten, weil es hier keine geeigneten Feldgehölze gibt. Den benachbarten Ortsrand mit zahlreichen Brutmöglichkeiten in den großen Gärten meidet er, weil hier der Haussperling dominant ist.

Im Planänderungsgebiet fehlen auch hinreichend große Bäume, die Greifvogelhorste tragen könnten. Die benachbarten Gärten wurden in dieser Hinsicht am 18.3.2023 überprüft, als es noch keine Belaubung gab. Horste entsprechender Größe wurden aber auch hier nicht gefunden, ebenso nicht auf den 3 ortsbildprägenden Linden am Ortseingang. Horststandorte gelten als besonders schutzbedürftig, weil sie langjährig genutzt werden. Im Umfeld solcher Horste sollen Störungen vermieden werden. Brutvorkommen von **Mäusebussard**, **Habicht** und **Sperber** sowie der als Nachnutzer in verlassenen Horsten auftretenden **Waldohreule** wären für die Planung relevant, was aber aufgrund der Überprüfung der Gehölze ausgeschlossen werden kann. Für den **Turmfalken** kann im Hinblick auf mögliche Baumbruten das Gleiche gesagt werden. Ansonsten ist er ein Gebäudebrüter, auch innerorts, z.B. in Kirchtürmen. Alle diese Arten jagen Mäuse in der umliegenden Feldflur, wobei für diesen Zweck der landschaftliche Freiraum in hinreichender Größe erhalten bleibt.

Seit einiger Zeit brütet in der Erkelenzer Innenstadt auch der **Wanderfalke** mit einem Brutpaar auf einem hohen Gebäude. In Golkrath gibt es aber keine geeigneten Brutplätze. Der **Wespenbussard** hat sehr hohe Ansprüche an die landschaftliche Vielfalt (z.B. Waldränder), die im Planänderungsgebiet ohnehin nicht erfüllt sind.

Ein Vorkommen von den Wald bewohnenden Arten kann ausgeschlossen werden, somit sind **Waldkauz**, **Waldlaubsänger** und **Schwarzspecht** nicht betroffen. Auch Arten, die nur lockere Waldbestände benötigen, finden diese hier nicht. Somit sind auch Vorkommen von **Turteltaube**, **Kuckuck** und **Baumpieper** keinesfalls zu erwarten, weil sie viel höhere Ansprüche an strukturreiche Landschaften haben.

Der **Kleinspecht** kann zwar auch in Obstbäumen brüten, aber er benötigt Reviergrößen von 30 ha, außerhalb der Brutzeit noch mehr, was sogar die Ansprüche des größeren Buntspechtes übertrifft. Im östlichen Teil von Golkrath gibt es für ihn daher zu wenig Raum, eher schon im Westteil mit dem in Wald eingebetteten Oberlauf des Millicher Baches. Aus der Gruppe der an natürliche (Rur) oder künstliche (Kiesgruben) Gewässer gebundenen Arten **Uferschwalbe** und **Krickente** ist auf Agrarflächen und in Gärten auch kein Vorkommen zu erwarten.

Mehlschwalbe und **Rauchschwalbe** besuchen das Planänderungsgebiet als Gebäudebrüter nur zur Jagd und sind daher nicht essentiell betroffen, selbst wenn es Brutvorkommen in oder an Altbauten entlang der Ortsdurchfahrt (L 202) auf Höhe des Planänderungsgebietes geben sollte. Natürlich sind alte Gärten mit Obstbäumen für sie zur Jagd attraktiver als Neubaugebiete oder offenes Agrarland, aber für eine direkte Zuordnung eines möglichen Brutplatzverlustes in der Ortslage zum Eingriff durch das Neubaugebiet reicht dieser Zusammenhang nicht aus, weil Schwalben sehr weiträumig und durchaus auch über Siedlungsgebiet jagen können.

Beim **Steinkauz** gibt es dagegen einen so engen Bezug zu Grünlandflächen als Jagdgebiet, dass sein gesamtes Revier als geschützte Lebensstätte im Sinne des Gesetzes gilt. Er benötigt davon je nach Qualität 1-5 ha, davon ein Teil mit Solitärbäumen bestanden, die eine Ansitzjagd ermöglichen und Höhlungen für die Brut bereitstellen. Diese Voraussetzungen sind im inner- und außerhalb des Planänderungsgebietes liegenden Gartenland gegeben, und das Grünland im Planänderungsgebiet selbst ist zumindest zeitweise ein ergiebiger Nahrungsraum. Daher wurde schon zu Beginn der Balzzeit am 27.2.2023 eine nächtliche Untersuchung mit Klangattrappe gestartet, die zu einem sofortigen Ergebnis führte, nämlich einem intensiv antwortenden Steinkauz am Westrand des Planänderungsgebietes, zuerst von der nördlichen, dann von der südlichen Seite der Straße „Wiesengrund“, also den jeweiligen Gartenbereichen. Die Reaktion beweist, dass er unmittelbar vor Ort brütet. Das Jagdgebiet schließt möglicherweise die Baumschulflächen nördlich der Straße „Wiesengrund“ mit ein, aber dort gibt es keine Brutmöglichkeiten. Das Brutrevier liegt in jedem Fall im Bereich der alten Gärten. Damit ist der Steinkauz sowohl von der Planänderung betroffen als auch von Baulückenschließungen entlang der Straße „Wiesengrund“, vor allem auf der Südseite (Gärten), aber auch auf der Nordseite (Zugangskorridore zu den Baumschulen als Jagdgebiet). Da der Artenschutz unmittelbar gilt, also nicht durch andere Rechte aufgehoben wird, besteht hier die gravierende Konfliktsituation, dass auch die Schließung von Baulücken z.B. nach § 34 BauGB als Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten bewertet werden kann. Baugenehmigungen dürfen somit nicht mehr ohne weiteres erteilt werden, weil sie gerichtlich anfechtbar wären. Dies auf Dauer zu praktizieren ist allerdings schwierig. Als mögliche Lösung des Konfliktes wurde daher in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bereits eine für den Steinkauz attraktive Ausgleichsmaßnahme bei Schwanenberg konzipiert, die ein komplettes Revier ersetzen könnte. Dies wäre zu planen und umzusetzen, ehe der nachfolgende Bebauungsplan rechtskräftig wird. Gesetzlichen Vorrang hat bis dahin die Erhaltung des Brutreviers (grünes Oval im Luftbild, Seite 4).

Auch die **Schleiereule** könnte in Golkrath durchaus brüten. Bei einem Bestand von 4-7 Brutpaaren im Kartenraster (Brutvogelatlas NRW) ist vermutlich in jedem Ort westlich von Erkelenz mit einem Revier zu rechnen. Sie brütet in Gebäuden. In Frage kämen rückwärtige Anbauten im Altbestand entlang der Ortsdurchfahrt, insbesondere bei aktiven oder aufgegebenen landwirtschaftlichen Höfen, z.B. halboffene Scheunen. Für die Schleiereule wäre der möglichst unverbaute Ausflug über die Gärten hinweg in die freie Feldflur von Vorteil. Jedoch gibt es auch Schleiereulen, die innerorts brüten, z.B. in Kirchtürmen, wenn der Weg bis zur Feldflur nicht zu weit ist. Jagdreviere von Schleiereulen sind etwa 10 mal so groß wie die von Steinkäuzen und schließen Ackerland mit ein, auch wenn Grünland günstiger ist. Das Planänderungsgebiet würde somit nur einen Bruchteil eines möglichen Reviers einnehmen und damit wäre der Flächenverlust nicht essentiell. Es kann auch Teil eines Reviers sein, dessen Brutplatz in einem ganz anderen Teil des Ortes liegt. Wenn im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren eine Fledermausuntersuchung erfolgt, sind in diesem Rahmen auch Erkenntnisse über die Schleiereule zu erwarten.

3.3 Betroffenheit nicht-planungsrelevanter, aber geschützter Vogelarten

Auch die nicht als planungsrelevant eingeschätzten Vogelarten sind mit wenigen Ausnahmen (z.B. Straßentaube) gesetzlich geschützt. Das Konzept der planungsrelevanten Arten beruht auf der Annahme, dass die lokalen Populationen der häufigeren Vogelarten üblicherweise nicht durch Bauvorhaben in ihrem Bestand gefährdet sind.

Der Bezug des gesetzlichen Verschlechterungsverbots auf die lokale Population (z.B. des gesamten Gemeindegebietes) führt dazu, dass der Verlust einzelner oder auch mehrerer Brutreviere im Gegensatz zu seltenen Arten durchaus als unbedenklich gelten darf. Daher erfordert der gesetzliche Artenschutz in dem Fall keine Maßnahmen. Unter den nicht als planungsrelevant eingeschätzten Vogelarten gibt es mit Ausnahme des Fasans zudem kaum Bodenbrüter. Somit stellt der Verlust von Agrarfläche schon aus diesem Grund für diese Arten kein besonderes Problem dar.

Für typische Gartenvogelarten (z.B. Amseln, Zaunkönig oder Hausrotschwanz) bieten die alten Gärten sehr gute Brutmöglichkeiten. Diese Arten werden durch eine benachbarte Bebauung aber nicht besonders gestört, sondern nur, wenn sie durch Baulückenschließung direkt betroffen sind. Baum- und Gehölzfällungen sind daher wie überall nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

4 Artenschutz bei der baulichen Realisierung

Aufgrund der allgemeinen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes darf kein Tier grundlos getötet werden. Für planungsrelevante Arten muss das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 dieses Gesetzes verhindert werden. Das gilt auch bei der Realisierung von Bauvorhaben z.B. hinsichtlich der Vermeidung von störenden Beleuchtungen oder der Fallenwirkung von Baugruben und Schächten. Größere Glasflächen können zu Vogel-Kollisionen führen. Diese Aspekte können jedoch erst auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes beachtet werden.

5 Zusammenfassendes Fazit

Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gemischte Baufläche Auf´m Hover Pfad“ bezieht sich auf eine Wiese und eine gartenbaulich genutzte Fläche vor dem bisherigen Ortsrand sowie einen Teil der rückwärtigen Gartenflächen dort, die bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind. Diese Gärten sind ein vermutlich wichtiger Lebensraum für Fledermäuse, was im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes, der die Gartengrundstücke vollständig und einschließlich der vorhandenen Bebauung umfassen soll, noch näher untersucht werden muss. Insbesondere die stark gefährdete Breitflügelfledermaus könnte hier betroffen sein. Auch zur Schleiereule lassen sich erst dann Erkenntnisse gewinnen. Nachgewiesen wurde im Zuge der vorliegenden Untersuchung, dass der Bereich um das Planänderungsgebiet ein aktuelles Brutrevier des Steinkauzes ist. Damit ist hier ein artenschutzrechtlicher Konflikt gegeben, der nur mit umfassenden Maßnahmen zur externen Kompensation gelöst werden kann. Es gibt dazu für die nachfolgende Planungsebene auch schon ein Konzept für eine Fläche bei Schwanenberg.

Die Prüfliste des zuständigen Landesumweltamtes enthält weitere 27 geschützte Tierarten, für die aber durch Plausibilitätsüberlegungen begründet angenommen werden kann, dass sie von der Planung nicht in rechtlich relevanter Weise betroffen sind.

Aufgestellt:

Stolberg, den 8. Dezember 2023

Anlage: 8 Fotos (Seiten 11-14)





Der östliche Ortseingang von Golkrath wird von einer voluminösen Baumgruppe (3 Linden) geprägt. (alle Winter-Fotos vom 18.3.2023)



Die geplante seitliche Zufahrt zum Planänderungsgebiet unter den Baumkronen ist sehr eng. (alle Frühjahrs-Fotos vom 8.5.2023)



Das Grünland (rechts) nördlich des Feldweges soll als Baufläche erschlossen werden und schließt dann an das Wohngebiet „Wiesengrund“ an (hinten).



Das Baugebiet soll bis zum Golkrather Graben (links diagonal) reichen. Jenseits schließt sich offenes Feld an. Am Graben gibt es Ufer-Vegetation.



Am bisherigen Ortsrand (Feldweg links) gibt es historisch gewachsene Strukturen (Obstwiesen, Schuppen), die dem Steinkauz Lebensraum bieten.



Für Eulen sind sowohl Bäume unterschiedlicher Art (Ansitz) als auch Rasenflächen (Jagdgebiet) von Bedeutung, vor allem in Kombination.



Die abgestufte Eingrünung des Nordrandes von Golkrath ist aus Sicht von Natur- und Landschaftsschutz vorbildlich und für den Steinkauz essentiell.



Die Bebauung „Wiesengrund“ beginnt bereits, die Verbindung zwischen den alten Gärten (rechts) und der freien Landschaft zu unterbrechen.